OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351242/12/Bm/AK

Datum:
Linz, 12. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des K A, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Mai 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2022, GZ: SJF/SH, erging hinsichtlich der mit Bescheid vom 22. Juni 2021 zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs folgender Spruch:

„Die Leistung der Sozialhilfe wird wie folgt gekürzt:

a) A K, geb. X
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolgt eine Kürzung der mit dem oben bezeichneten Bescheid zuerkannten Sozialhilfeleistung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 50% für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab 01.06.2022.“

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt, beim Bf liege keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. vor. Der Behörde würden auch keine ärztlichen Gutachten vorliegen, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden. Da der Bf trotz schriftlicher Ermahnung nach § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG nach wie vor nicht beim AMS gemeldet sei, sei die Leistung nun ab dem Monat Juni 2022 für die Dauer von drei Monaten um 50 % zu kürzen. Es bestünde keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und würde die Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt verweigert werden. Aufgrund der wiederholten und beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei die Kürzung vorzunehmen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass eine geringere Kürzung des Sozialhilfe-Richtsatzes erfolge, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde in der Beschwerde im Wesentlichen ausgeführt, nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei gemäß § 12 Abs. 2

Oö. SOHAG bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft auf die persönliche Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen. Weiters sei nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch bei einer Einstellung einer Leistung des AMS im Einzelfall von der Behörde festzustellen, ob eine schuldhafte Verletzung der Bemühungspflicht, insbesondere bei Bestehen einer Krankheit, vorliege. Wie sich aus den beiliegenden ärztlichen Unterlagen ergebe, sei der Bf seit mehreren Wochen durchgehend krankgeschrieben und deshalb arbeitsunfähig. Er leide unter multifaktoriellen Krankheiten, unter anderem des Herzens und des Rückens, und sei hörbeeinträchtigt. Die Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit liege nicht im Verschulden des Bf und sei ihm daher nicht zurechenbar. Die Kürzung der Leistung sei daher zu Unrecht erfolgt. Gemäß der Begründung des Bescheides sei der Bf im Februar 2022 über eine erste Kürzung der Leistung „informiert“ worden. § 19 Oö. SOHAG sehe verpflichtend eine stufenweise Kürzung des Richtsatzes von 10 bis 50 % vor. Nur bei einer schwerwiegenden Verletzung der Bemühungspflicht sei gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG eine Kürzung darüber hinaus im Einzelfall zulässig. Erfolge daher keine Kürzung über 50 %, habe in jedem Fall eine stufenweise Kürzung, beginnend mit 10 %, zu erfolgen. Selbst wenn die Kürzung im Februar 2022 bescheidmäßig erfolgt sei, hätte nun als zweite Stufe eine Kürzung über 20 % des Richtsatzes zu erfolgen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2022, an der der Bf sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Verhandlung wurde ein Dolmetscher für die arabische Sprache beigezogen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am X geboren und X Staatsbürger. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2021, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf und seiner Familie Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt. Die Leistung wurde bis 30. Juni 2022 befristet.
Es liegt hinsichtlich des Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz seiner Arbeitskraft vor. Der Bf ist arbeitsfähig und für körperlich mittelschwere Tätigkeiten, vorwiegend im Sitzen, überwiegend im Stehen und Gehen, bei eingeschränkter Zwangshaltung ohne Nachtarbeit vollzeitig einsetzbar. Laut AMS-Portal wurde der Bf mit 18. Jänner 2022 vom AMS abgemeldet, da keinerlei Bemühung bezüglich Erbringung von Versicherungszeiten bei der PVA vorhanden ist, er zum ÖIF-Deutschkurs

nicht erschienen ist und er auch keinerlei Bewerbungsaktivitäten gezeigt hat. Im März 2022 war der Bf beim AMS vorstellig, um sich wieder arbeitslos zu melden und hat im Zuge dieses Gespräches angegeben, dass er krankheitsbedingt nicht arbeiten wolle und könne und er die Meldung für den Antrag auf Sozialhilfe brauche. Aus diesem Grund wurde die Arbeitslosenmeldung vom AMS weiterhin nicht entgegengenommen.
Der Bf wurde mit Schreiben vom 24. Jänner 2022 darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe gekürzt wird, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Weiters wurde mitgeteilt, dass dieses Schreiben als nachweisliche Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Februar 2022, GZ: SJF/SH, wurde die Leistung der Sozialhilfe hinsichtlich des Bf wegen mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat Februar 2022 um 10 % gekürzt und wurde gleichzeitig erneut darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt wird, wenn der Bf sich nicht beim AMS anmeldet und keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2022, GZ: SJF/SH, wurde die dem Bf gewährte Leistung der Sozialhilfe für die Monate März 2022, April 2022 und Mai 2022 um jeweils 20 % gekürzt.
Der Bf war (zumindest) bis zum 6. Dezember 2022 beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die dem Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe um 50 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab 1. Juni 2022, gekürzt.
Für den Zeitraum 20. April 2022 bis 16. Juni 2022 liegen - jeweils im Wochenrhythmus vom praktischen Arzt ausgestellt - Krankmeldungen vor. Der Bf wurde beim ersten Arztbesuch am 20. April 2022 untersucht, weiterführend wurden die Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen von der Ordinationsgehilfin, ohne persönlichen Kontakt zum Arzt, ausgestellt. Bei der erstmaligen Untersuchung wurden vom Bf die gleichen Krankheiten angegeben, wie bei den Untersuchungen beim BBRZ Österreich.

4.2. Zu den hier getroffenen Sachverhaltsfeststellungen gelangt das LVwG Oö. in freier Beweiswürdigung aus folgenden Erwägungen:

Die den Bf betreffenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem Akteninhalt und den Antragsunterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich Arbeitsfähigkeit gründen auf dem vorliegenden Gutachten des BBRZ Österreich vom 2. August 2022. Aus diesem geht in Zusammenschau mit der neurologisch-psychiatrischen Facharztbegutachtung am 2. August 2022 hervor, dass der Bf für körperlich mittelschwere Tätigkeiten vollzeitig einsetzbar ist. Zu den vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen des Arztes für Allgemeinmedizin ist auszuführen, dass - wie vom Bf selbst angegeben - diesen Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen nur

eine einzige Untersuchung durch den Allgemeinmediziner voranging. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich, dass bei dieser Untersuchung die gleichen Krankheitsbilder angegeben wurden, wie bei der Untersuchung beim BBRZ Österreich am 2. August 2022. Die nachfolgenden wöchentlichen Krankschreibungen erfolgten ohne ärztliche Befundaufnahme und Untersuchung und kommt demnach diesen Krankmeldungen keine Beweiskraft zu. Zudem ist darauf zu verweisen, dass es sich bei den Bestätigungen des Allgemeinmediziners um keine auf das Krankheitsbild des Bf bezogenen fachärztlichen Bestätigungen handelt, hingegen das Gutachten des BBRZ Österreich ein arbeitsmedizinisches Gutachten darstellt und ausdrücklich auf die Frage der Arbeitsfähigkeit abstellt. Daher kann diesen Bestätigungen im Verhältnis zum arbeitsmedizinischen Gutachten auch nicht der gleiche Beweiswert zugemessen werden.
In Würdigung des arbeitsmedizinischen Gutachtens ist davon auszugehen, dass dem Bf jedenfalls eingeschränkt der Einsatz der eigenen Arbeitskraft möglich ist. Dass der Bf mehrmals ermahnt wurde, seine Arbeitskraft einzusetzen und Deutschkurse zu belegen, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Schreiben vom 24. Jänner 2022 und den ebenfalls einliegenden Bescheiden über die Kürzung der Leistung der Sozialhilfe für den Monat Februar 2022 um 10 % und die Kürzung für die Monate März 2022, April 2022 und Mai 2022 um jeweils 20 %.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens

der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 50 % für die Monate Juni 2022, Juli 2022 und August 2022.
Diese Kürzung ist nach der Begründung der Entscheidung auf die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.
Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG

ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen und hat dies erst nach einer nachweislichen Ermahnung sowie Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen (Rechtslage vor 1. Jänner 2023). Abs. 4 dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit einer darüber hinausgehenden Kürzung bzw. einer Nichtgewährung der Leistung von vornherein vor.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat. Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.
Das Oö. SOHAG enthält in § 12 Abs. 3 eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann. Nach dem festgestellten Sachverhalt fällt der Bf unter keinen der darin aufgezählten Ausnahmetatbestände. Aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten ergibt sich eindeutig, dass der Bf arbeitsfähig ist. Dem Bf ist es auch zumutbar, dass er Deutschkurse besucht und sich zumindest bemüht, die deutsche Sprache zu erlernen. Ein dementsprechender zumutbarer Einsatz der Arbeitskraft wird vom Bf

jedoch verweigert. Weder setzt er selbst Bewerbungsaktivitäten, noch strebt er konsequent eine Arbeitslosenmeldung beim AMS an. Es ist sohin davon auszugehen, dass beim Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dementsprechend kommt gegenständlich § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Anwendung.
Soweit der Bf vorbringt, es sei verpflichtend eine stufenweise Kürzung des Richtsatzes von 10 bis 50 % vorzunehmen, was nicht erfolgt sei, ist dem entgegenzuhalten, dass bereits mit den Bescheiden vom 15. Februar 2022 und 28. Februar 2022 entsprechende Kürzungen vorgenommen wurden.

Die belangte Behörde hat somit zu Recht die dem Bf gewährte Leistung gekürzt. Da es sich bereits um die dritte Kürzung handelt, ist die Kürzung im Ausmaß von 50 % für die Dauer von drei Monaten auszusprechen (§ 19 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG).

Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier